



GEMEINDE BIBERTAL

Landkreis Günzburg

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Bibertal zur Förderung der Denkmalpflege

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des Zivilrechts die denkmalpflegerische Maßnahmen durchführen. Kirchliche Träger sind ausgeschlossen.
- 1.2 Förderfähig sind die Kosten der Instandsetzung, Erhaltung und Sicherung von Baudenkmalern im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Abgestellt wird auf den denkmalpflegerischen Mehraufwand, der durch die Denkmaleigenschaft bedingt ist und bei vergleichbaren Gebäuden ohne Denkmaleigenschaften nicht entsteht. Der denkmalpflegerische Mehraufwand wird im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg ermittelt.
- 1.3 Eigenleistungen können nur im Zusammenhang mit nachweisbaren Kosten gefördert werden.
- 1.4 Voraussetzungen
 - Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
 - Die Maßnahme muss vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege befürwortet werden.
 - Eine Förderung kommt nur dann in Betracht, wenn sich weitere Zuschussgeber (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bezirk Schwaben, Landkreis Günzburg etc.) in angemessener Höhe an der Finanzierung beteiligen.

2. Höhe der Förderung

- 2.1 Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel bis zu 10 % des errechneten denkmalpflegerischen Mehraufwands, maximal 5.000,00 €.

3. Antragstellung

- 3.1 Die Zuschussanträge sind vollständig jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einzureichen. Die Mittelbereitstellung im Haushalt erfolgt dann im Rahmen der Haushaltsberatung.
- 3.2 Anträge für bereits begonnene Maßnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 3.3** Mit dem Zuschussantrag ist die Erforderlichkeit der Maßnahme zu begründen. Der Zuschussantrag muss insbesondere enthalten:
- Beschreibung der Maßnahme (ggfs. mit Plänen und Fotos)
 - Detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten für die beabsichtigten Maßnahmen, mit den entsprechenden Kostenvoranschlägen
 - Finanzierungsplan
 - Angaben bei welchen anderen Stellen Zuschüsse und in welcher Höhe beantragt wurden und falls bereits vorhanden deren Bewilligungsbescheide in Kopie
 - Zur Auszahlung müssen diese Bewilligungsbescheide vorliegen
 - Angaben zum Zeitpunkt des Baubeginns und der Bauvollendung/Abschluss der Arbeiten

4. Bewilligung und Auszahlung

- 4.1** Die Entscheidung über den Zuschussantrag steht im Ermessen der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt sind.
- 4.2** Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel.
- 4.3** Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel nach Vollendung der Maßnahme. Hierzu ist die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu bestätigen.
- 4.4** Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit Schlussrechnungen und den Bewilligungsbescheiden anderer Zuschussgeber.

5. Verwendung der Zuschussmittel

- 5.1** Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
- 5.2** Zweckentfremdung, Rückzahlungspflicht
Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurück zu zahlen. Insbesondere wird eine Rückzahlungspflicht begründet, wenn die geförderte Maßnahme zweckentfremdet verwendet wird.

6. Inkrafttreten

- 6.1** Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Bibertal, den 15.12.2022


Roman Geppert
1. Bürgermeister

